

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**1. Allgemeines** Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

**2. Angebot, Vertragsabschluß** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt oder in bestimmten Fällen sofort ausgeführt wird, z.B. bei dringenden Reparaturen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Z & H Wassertechnik GmbH zustande. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Besteller dem Lieferer zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung dafür, daß keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Wir sind berechtigt, Verbesserungen und/oder Veränderungen an unseren Produkten und Leistungen vorzunehmen, eine Pflicht hierzu wird dadurch jedoch nicht begründet.

**3. Umfang der Lieferung** Der Umfang der Lieferungen und Leistungen wird in der Auftragsbestätigung des Lieferers endgültig fixiert. Nachträge, Änderungen etc. Bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen für unsere Produkte sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies schriftlich ausdrücklich bestätigt wird. Beratungen durch unsere Mitarbeiter im Außen- und Innendienst erfolgen nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Beratung. Sie sind auf normale Betriebsverhältnisse abgestimmt. Sollten sich die Einsatzbedingungen, z.B. Wasserverhältnisse, in der Zeit zwischen unserem Angebot und der Auslieferung/Inbetriebnahme ändern, ist der Besteller verpflichtet, uns dieses schriftlich mitzuteilen.

**4. Lieferfrist** Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und sich beide Seiten über alle Bedingungen des Vertrages einig sind, und bezieht sich auf die Fertigstellung im Herstellerwerk. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das Gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingeht; ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Teillieferungen sind zulässig. Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, daß ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5 % vom Wert der rückständigen Lieferung für jede volle Woche des Verzuges, höchstens aber insgesamt 5% des rückständigen Lieferwertes, verlangen. Anderweitige bzw. weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn der Verzug des Lieferers beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so ist ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten und Versicherungen) vom Besteller zu zahlen.

**5. Gefahrenübergang** Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

**6. Versand** Transportweg und -art werden vom Lieferer bestimmt, wenn vom Besteller nichts anderes vorgeschrieben ist.

**7. Annahmeverzug** Wird die bestellte Ware nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so kann der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei der Rückgabe, Nichtannahme und Rücktritt durch den Besteller erheben wir bei vertretbaren Waren neben den entstandenen wertmäßig beim Lieferer genau zu erfassenden Kosten eine Pauschale von 15% des Auftragswertes für die Verwaltungstätigkeit und für entgangenen Gewinn. Tauscht der Besteller Serienartikel oder sonstige vertretbare Ware innerhalb unseres Programmes um, so erheben wir bei gleichem Auftragswert zusätzlich zum Kaufpreis 5% für die Inanspruchnahme des Lieferers. Beim Umtausch nicht vertretbarer Ware hat der Besteller über die Pauschale hinaus den bei der Wiederverwendung eventuell entstehenden Verlust oder Aufwand voll zu tragen.

**8. Gewährleistung und Haftung für Mängel** Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leistet der Lieferer in der Weise Gewähr, daß er nach seiner Wahl alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich entweder nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen hat, die innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsfrist in Folge eines vor Gefahrenübergang liegenden und vom Lieferer zu vertretenden Umstandes unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren; andernfalls ist der Lieferer von der Mängelbeseitigung frei. Läst der Lieferer eine ihm gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, verweigert er die Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder werden ihm diese unmöglich, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht,

Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Von der Gewährleistung und Haftung sind die Schäden ausgenommen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen, sowie Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie ungeeigneter Betriebsmittel auftreten. Durch vom Besteller oder einem unbefugten Dritten vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Warenlieferungen (Anlagen und Geräte) sechs Monate ab Gefahrenübergang, ebenso für Lieferungen und/oder Montagen von Wasseraufbereitungs- und -behandlungsanlagen. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften nicht. Sofern der Lieferer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung beschränkt. Der Lieferer ist bereit, dem Besteller auf Verlangen Auskunft über die Deckungssumme zu geben.

**9. Haftung** Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 8 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche gem. § 1,4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Der Haftungsausschluß in Ziffer 8 dieser Bedingungen gilt entsprechend auch für solche Ansprüche, die durch, vor oder nach Vertragsabschluß liegende Beratungen, Auskünfte, Angaben in Druckschriften oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

**10. Preise und Zahlung** Die Preise verstehen sich, wo keine andere Angabe erfolgt, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind. Die Preisstellung erfolgt in €. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. Im Anlagengeschäft können Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen vereinbart werden. Beim Zahlungsverzug sind vom Schuldner Zinsen in Höhe von 4% per anno über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz an den Lieferer zu bezahlen. Hinzu kommen Mahngebühren, die unseren Aufwand decken. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Vertreter oder Kundendiensttechniker sind zum Inkasso nicht berechtigt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind. Der Lieferer ist - auch im Falle anderslautender Bestimmungen des Bestellers - stets berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Bestellers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

**11. Eigentumsvorbehalt** Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der Zinsen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung vor. Der Besteller ist zur Veräußerung der gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Forderung des Bestellers mit Abschluß des Weiterveräußerungsvertrages in Höhe der noch offenstehenden Forderung des Lieferers als abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgearbeitet, verarbeitet oder eingebaut hat. Bei der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt dies nach Maßgabe des Anteils, den die Ware des Lieferers an dem Fertigprodukt einnimmt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen; er hat ihn ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

**12. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung** Wird die dem Lieferer obliegende Leistung aufgrund eigenen Verschuldens unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz bis höchstens 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, zu verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 4 oder erhebliche Veränderungen der Marktverhältnisse ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, ist der Vertragsinhalt angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

**13. Erfüllungsort und Gerichtsstand** Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist St. Wendel. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten St. Wendel. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf.

**14. Auslandsengeschäfte** Diese Bedingungen gelten nur, sofern nicht besondere Exportgeschäftbedingungen vereinbart sind. Die deutsche Textfassung der Vereinbarung ist maßgebend.